

ASYLRECHT

- Die Genfer Flüchtlingskonvention
- Das deutsche Asylrecht
- Europäisches Asylrecht
- Das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz

Einige Rechtsquellen des Asylrechts

National

- Grundgesetz (GG)
- Asylgesetz (AsylG)
- Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Europarechtlich

- Diverse Richtlinien und Verordnungen

Völkerrechtlich

- Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)
- Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)

Asyl im Völkerrecht

„Dem allgemeinen Völkerrecht ist das Asylrecht nur als *Befugnis* der Staaten bekannt, den Angehörigen fremder Staaten Asyl zu gewähren. Die Aufnahme eines politisch Verfolgten stellt *kein völkerrechtliches Delikt* gegenüber dem Herkunftsstaat dar.“

Bergmann in: Renner/Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 10. Auflage 2013, Art. 16a GG, Rn. 2 und 5f.

Asyl im Völkerrecht

„Denn die hoheitliche Aufnahme von Flüchtlingen impliziert erstens regelmäßig ein Unwerturteil über die Zustände an ihren Herkunftsort und kann zweitens namentlich im Fall politisch hervorgehobener Personen ... Die Frage aufwerfen, ob das Asyl mit einem „Regime Change“ verknüpft ist.“

Wittreck in: Dreier, Grundgesetz Kommentar, 3. Auflage 2013, Art. 16a GG, Rn. 8

Grundrecht auf Asyl, Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG i.d.F. vom 23.05.1949

(2) ... ²Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.

„Die Vorschrift knüpft inhaltlich an das völkerrechtliche Institut des Asylrechts an. Mit ihr sollte dieses als individuelles subjektives (und im Klagewege verfolgbares) Grundrecht ausgestaltet werden, ...“

BVerfG v. 26.11.1986 - 2 BvR 1058/85 - BVerfGE 74, 51

Grundrecht auf Asyl, Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG i.d.F. vom 23.05.1949

„Asyl wurde egedenk der (auch) antikommunistischen Stoßrichtung der Norm zunächst Dissidenten aus dem Ostblock gewährt. Politisch verfolgte mit sozialistischem Hintergrund hingegen hatten ungeachtet des offenen Wortlauts deutlich höhere Hürden zu nehmen, sofern der Verfolgerstaat nur als Bündnispartner im Kalten Krieg gelten durfte.“

Wittreck in: Dreier, Grundgesetz Kommentar, 3. Auflage 2013, Art. 16a GG, Rn. 16

Die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)

„Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“

Die Genfer Flüchtlingskonvention wurde in Deutschland am 1. September 1953 verkündet (BGBl. II 1953 S. 559) und trat am 22. April 1954 in Kraft (BGBl. II 1954 S. 619). Die Konvention war zunächst auf Fluchtgründe beschränkt, die sich vor 1951 ergeben hatten und damit angelegt auf die Bewältigung der Flüchtlingsströme des Zweiten Weltkrieges. Das Zusatzprotokoll aus dem Jahre 1967 beseitigte zeitliche und territoriale Beschränkungen (BGBl. II 1969 S. 1294).

Die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)

Nach Art. 1 GFK i.V.m. Art. 1 Zusatzprotokoll ist ein „Flüchtling“ eine Person, die „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt oder besitzen würde, und den Schutz dieses Land es nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will [...]“

Refoulementverbot (Art. 33 GFK)

(1) Keiner der vertragschließenden Staaten wird einen Flüchtling auf irgendeine Weise über die Grenzen von Gebieten ausweisen oder zurückweisen, in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde.

(2) ...

Refoulementverbot (Art. 33 GFK)

- Art. 33 GFK gibt dem Verfolgten ein Recht auf *vorübergehenden* Schutz vor Ausweisung oder Abschiebung in den Verfolgerstaat. Dieser Schutz dauert so lange an, wie die Prüfung seines Vorbringens dauert.
- Die GFK begründet damit lediglich die Pflicht, das Vorbringen eines Asylbewerbers in einem objektiven und effektiven *Verfahren* zu prüfen und ihm während des Verfahrens ein vorläufiges Bleiberecht zu gewähren.
- Die Bestimmungen der GFK gewähren kein Recht auf Asyl, sondern regeln Rechte *im* Asyl.

Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)

Die „Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ vom 4. November 1950, wurde durch das Zustimmungsgesetz vom 7. August 1952 in deutsches Recht umgesetzt, BGBl. II 1952 S. 685.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts steht der Europäischen Menschenrechtskonvention der Rang eines einfachen Bundesgesetzes zu. Allerdings soll die Auslegung der Grundrechte des Grundgesetzes grundsätzlich konventionsgemäß erfolgen.

BVerfG v. 14.10.2004 - 2 BvR 1481/04 - BVerfGE 111, 307

Verbot erniedrigender Behandlung (Art. 3 EMRK)

Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

Grundrecht auf Asyl, Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG

1993 wurde das Grundrecht im Zuge des sog. Asylkompromisses durch ein System von sicheren Drittstaaten und sicheren Herkunftsstaaten stark eingeschränkt. Dazu wurde Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG gestrichen und Art. 16a GG neu geschaffen.

(Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes v. 28.06.1993, BGBl. I 1993 S. 1002)

Kurze Zeit später trat die erste Dublin-Verordnung in Kraft.

(Übereinkommen vom 15.06.1990, BGBl. II 1994 S. 792)

Grundrecht auf Asyl, Art. 16a GG

(1) Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.

(2) ¹**Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen**, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. ²Die Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaften, auf die die Voraussetzungen des Satzes 1 zutreffen, werden durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt. ...

Grundrecht auf Asyl, Art. 16a GG

(3) ¹Durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können Staaten bestimmt werden, bei denen auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, daß dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. ²**Es wird vermutet**, daß ein Ausländer aus einem solchen Staat nicht verfolgt wird, solange er nicht Tatsachen vorträgt, die die Annahme begründen, daß er entgegen dieser Vermutung politisch verfolgt wird.

Sichere Drittstaaten sind gem. Anlage I zu § 26a AsylG:

- Norwegen und Schweiz.

Sichere Herkunftsstaaten sind gem. Anlage II zu § 29a AsylG:

- Albanien*, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo*, Mazedonien ehemalige jugoslawische Republik, Montenegro*, Senegal, Serbien.

*(Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20. Oktober 2015, BGBl. I 2015 S. 1722)

Europäisches Asylrecht

„Dem europäischen Gemeinschaftsrecht war eine gemeinsame Asyl- oder Migrationspolitik zunächst fremd. Der Impuls zur Vergemeinschaftung geht von der Idee eines gemeinsamen Marktes ohne Binnengrenzen aus; die Asylpolitik ist in dieser Perspektive anfangs „funktionale Nebenpolitik“.“

Wittreck in: Dreier, Grundgesetz Kommentar, 3. Auflage 2013, Art. 16a GG, Rn. 32

Europäisches Asylrecht

Seit dem Amsterdamer Vertrag (in Kraft getreten am 01.05.1999) besitzt die Europäische Union (EU) mit Art. 67, 78 AEUV* eine Kompetenz zur Gestaltung der europäischen Asylpolitik. Auf dieser Grundlage wurden u.a. drei Richtlinien über Mindestnormen zum Asylrecht erlassen und mittlerweile neugefasst:

- die „Qualifikationsrichtlinie“, RL 2011/95/EU (ABl. EU 2011 L 337/9)
- die „Aufnahmerichtlinie“, RL 2013/33/EU (ABl. EU 2013 L 180/96)
- die „Asylverfahrensrichtlinie“, RL 2013/32/EU (ABl. EU 2013 L 180/60).

*Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. EU 2008 C 115, 47.

Überblick über das Verfahren

- Äußerung des Asylbegehrens
 - Verteilung
- Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA), § 63a AsylG
- Meldung in der zuständigen Aufnahmeeinrichtung
 - Persönliche Asylantragstellung
- Aufenthaltsgestattung, § 55 AsylG
- Prüfung der Zuständigkeit Deutschlands
 - Ggf. weitere Prüfung des Antrags

Unzulässiger Asylantrag: Das Dublin-Verfahren

Die Mitgliedstaaten der EU sowie die Schweiz, Island, Liechtenstein und Norwegen haben in der Dublin-III-Verordnung* Kriterien festgelegt, nach denen zu bestimmen ist, welcher Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Ist Deutschland nach diesen Regelungen nicht zuständig, lehnt das Bundesamt den Asylantrag als unzulässig ab und ordnet die Abschiebung in den zuständigen Staat an.

*VO (EU) 604/2013, ABl. EU L 180/31

Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates

- Grundsätzlich ist der Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylverfahrens zuständig, dessen Land-, See- oder Luftgrenze eine schutzsuchende Person aus einem Drittstaat kommend als erstes überschritten hat, Art. 13 Abs. 1. Diese Zuständigkeit endet 12 Monate nach der Einreise des Flüchtlings.
- Im Übrigen ist der Mitgliederstaat für die Prüfung des Asylverfahrens zuständig, in dem der Antragsteller sich vor der Antragstellung während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens fünf Monaten aufgehalten hat, Art. 13 Abs. 2.
- Ausnahmen bestehen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und Familienmitglieder.

Das Verfahren - Aufnahmege such

Hält der Mitgliedstaat, in dem ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde, einen anderen Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags für zuständig, so kann er so bald wie möglich, auf jeden Fall aber innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung, diesen anderen Mitgliedstaat ersuchen, den Antragsteller aufzunehmen.

Wird das Gesuch um Aufnahme eines Antragstellers nicht fristgerecht unterbreitet, so ist der Mitgliedstaat, in dem der Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde, für die Prüfung des Antrags zuständig, Art. 21 Abs. 1.

Das Verfahren – Antwort auf ein Aufnahmegesuch

- Der ersuchte Mitgliedstaat soll innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt des Gesuchs über dieses Gesuch entscheiden, Art. Abs. 1.
- Wird innerhalb der Frist keine Antwort erteilt, ist davon auszugehen, dass dem Aufnahmegesuch stattgegeben wird, was die Verpflichtung nach sich zieht, die Person aufzunehmen und angemessene Vorkehrungen für die Ankunft zu treffen, Art. 22 Abs. 7.

Beschluss des BAMF

Wenn der nach der Dublin-III-VO zuständige Staat sich bereit erklärt hat, den Flüchtling aufzunehmen, beschließt das Bundesamt die Abschiebung:

“Der Asylantrag ist unzulässig. Die Abschiebung nach ... wird angeordnet.”

Diese Entscheidung bedeutet nicht, dass zugleich der Asylantrag abgelehnt wäre. Er muss weiter geprüft werden – nur nicht in Deutschland, sondern in dem Staat, in den überstellt wird.

Rechtsmittel

Es ist möglich, gegen die Ablehnung des Asylantrags als unzulässig Klage zu erheben. Die Klage selbst hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. allein die Klageeinreichung verhindert die Abschiebung nicht.

Daneben besteht die Möglichkeit, innerhalb einer Woche nach der Bekanntgabe der Entscheidung einen Eilantrag an das Verwaltungsgericht zu stellen, um die sofortige Abschiebung zu verhindern, § 34a Abs. 2 Satz 1 AsylVfG.

Durchführung des Asylverfahrens in Deutschland

- Wenn das BAMF nicht herausfinden oder beweisen kann, in welchem Land ein Flüchtling vorher gewesen ist, führt es das Asylverfahren selbst durch. Dies gilt auch für den Fall, dass die Abschiebung in den anderen Vertragsstaat des Dublin-Abkommens nicht innerhalb von sechs vollzogen wird, Art. 29 Abs. 2.
- Wenn die Abschiebung wegen einer Inhaftierung nicht erfolgen konnte, gilt eine Frist von einem Jahr. Ist ein Flüchtling untergetaucht, gilt eine Frist von 18 Monaten.
- Das BAMF kann ein Asylverfahren aber auch dann durchführen, wenn es eigentlich nicht zuständig ist. (Selbsteintrittsrecht)

Durchführung des Asylverfahrens in Deutschland

Das deutsche Asylverfahren ist im Asylgesetz (AsylG) geregelt.

Ursprünglich konkretisierte das Gesetz über das Asylverfahren (Asylverfahrensgesetz - AsylVfG) das Verfahren zur Zuerkennung des politischen Asyls nach § 16 Abs. 2 Satz 2 GG (siehe BGBl. I 1982, 946). Seitdem hat sich der Inhalt des Gesetzes geändert. Es enthält mit den Vorschriften zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzes eigene materielle Vorgaben für den Schutz von in ihrer Heimat verfolgten Ausländern. Deswegen wurde das Gesetz mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz umbenannt in „Asylgesetz“ (BT-Drucks. 18/6185).

Zuständig zur Entscheidung über einen Asylantrag ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Wird ein Asylantrag gestellt, prüft das BAMF ob der Antragsteller

- als Asylberechtigter nach Art. 16a GG anerkannt werden kann,
- ob ihm die Flüchtlingseigenschaft i.S.d. GFK oder
- subsidiärer Schutz i.S.d. EMRK zuerkannt werden kann,
- ob Abschiebeverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG vorliegen.

Ist das nicht der Fall wird der Asylantrag als unbegründet oder offensichtlich unbegründet abgelehnt.

Handlungsfähigkeit

Bislang war handlungsfähig im Sinne des Asylgesetzes, wer das 16. Lebensjahr vollendet hatte, vgl. § 12 Abs. 1 AsylVfG.

Nun gilt nach § 12 Abs. 1 AsylG: Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nach diesem Gesetz ist ein volljähriger Ausländer, sofern er nicht nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches geschäftsunfähig oder in dieser Angelegenheit zu betreuen und einem Einwilligungsvorbehalt zu unterstellen wäre.

Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 3 Abs. 1 AsylG)

Ein Ausländer ist Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, wenn er sich

1. aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe
2. außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet,
 - a) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder
 - b) in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Subsidiärer Schutz (§ 4 Abs. 1 AsylVfG)

Ein Ausländer ist subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt:

1. die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,
2. Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder
3. eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Abschiebeverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG

Ein Ausländer darf nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist.

Abschiebeverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG

Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat soll abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Gefahren nach Satz 1, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, sind bei Anordnungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 zu berücksichtigen.

Mögliche Entscheidungen des BAMF

- Anerkennung als Asylberechtigter
- Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft
- Zuerkennung des subsidiären Schutzes
- Feststellung von Abschiebeverboten
- Ablehnung des Antrags als unbegründet oder offensichtlich unbegründet.

Offensichtlich unbegründete Asylanträge (§ 30 AsylVfG)

(1) Ein Asylantrag ist offensichtlich unbegründet, wenn die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter und die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft offensichtlich nicht vorliegen.

(2) Ein Asylantrag ist insbesondere offensichtlich unbegründet, wenn nach den Umständen des Einzelfalles offensichtlich ist, dass sich der Ausländer nur aus wirtschaftlichen Gründen oder um einer allgemeinen Notsituation zu entgehen, im Bundesgebiet aufhält.

(3) ...

Rechtsmittel

- Klage beim Verwaltungsgericht binnen *zwei* Wochen.
- Wurde der Antrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt, muss die Klage innerhalb von *einer* Woche erhoben werden. Allerdings hat die Klage dann keine aufschiebende Wirkung. Es bedarf eines Antrags auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung, über die im Eilverfahren entschieden wird.

Nach erfolgreichem Abschluss des Asylverfahrens muss bei der Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis beantragt werden:

- Anerkennung als Asylberechtigter → Dem Ausländer *muss* eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 AufenthG erteilt werden.
- Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft → Dem Ausländer *muss* eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG erteilt werden.
- Zuerkennung des subsidiären Schutzes → Dem Ausländer *muss* eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG erteilt werden.
- Feststellung von Abschiebeverboten → Dem Ausländer *soll* eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG erteilt werden.

§ 25 Abs. 1 AufenthG

- Erteilung für 3 Jahre
- Erwerbstätigkeit qua Gesetz erlaubt
- Niederlassungserlaubnis nach 3 Jahren

§ 25 Abs. 2 AufenthG

- Erteilung für 1 Jahr, bei Verlängerung 2 Jahre
- Erwerbstätigkeit qua Gesetz erlaubt
- Niederlassungserlaubnis nach 3 Jahren bei Flüchtlingseigenschaft
- Niederlassungserlaubnis nach 5 Jahren bei subsidiärem Schutz

§ 25 Abs. 3 AufenthG

- Erteilung für mind. 1 Jahr
- Behördliche Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit ohne Zustimmung der Agentur für Arbeit
- Niederlassungserlaubnis nach 5 Jahren

Auch nach erfolglosem Abschluss des Asylverfahrens wird nicht abgeschoben, wenn ein Duldungsgrund vorliegt:

Ein Ausländer wird z.B. geduldet, wenn

- das Bundesland eine entsprechende Anordnung erlässt,
- die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist,
- die vorübergehende Anwesenheit des Ausländers in der Bundesrepublik Deutschland aus strafverfahrensrechtlichen, dringenden humanitären/ persönlichen Gründen oder wegen erheblicher öffentlicher Interessen erforderlich ist,

- Ein Ausländer wird auch geduldet, falls sein Kind eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG erhalten hat und es noch nicht volljährig ist.

Die Duldung ist kein Aufenthaltstitel, denn sie beseitigt nicht die Ausreisepflicht des Ausländers (§ 60a Abs. 3 AufenthG). Der Aufenthalt eines geduldeten Ausländers ist nicht rechtmäßig, aber auch nicht rechtswidrig.

Das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 29.09.2015

(BT-Drucks. 18/6185 und BT-Drucks. 18/6386)

Die Rückführungen vollziehbar Ausreisepflichtiger sollen vereinfacht und Fehlanreize, die zu einem weiteren Anstieg ungerechtfertigter Asylanträge führen können, beseitigt werden. Um die Unterbringung der großen Zahl von Asylbewerbern und Flüchtlingen in Deutschland gewährleisten zu können, soll zudem für einen bestimmten Zeitraum von geltenden Regelungen und Standards abgewichen werden können. Gleichzeitig ist es erforderlich, die Integration derjenigen, die über eine gute Bleibeperspektive verfügen, zu verbessern.

Rückführung vollziehbar Ausreisepflichtiger

- Einstufung von Albanien, Kosovo und Montenegro als sichere Herkunftsländer, Anlage II zu § 29a AsylG.
- Ausländer aus sicheren Herkunftsstaaten müssen sich während des gesamten Asylverfahrens in Erstaufnahmeeinrichtungen aufhalten, § 47 Abs. 1a AsylG.
- Die Dauer der räumlichen Beschränkung der Aufenthaltsgestattung auf den Bezirk der Ausländerbehörde, in dem die für die Aufnahme des Ausländers zuständige Aufnahmeeinrichtung liegt, wird entsprechend verlängert, § 59a Abs. 1 Satz 2 AsylG.

Rückführung vollziehbar Ausreisepflichtiger

- Arbeitsverbot für Ausländer, die aus einem sicheren Herkunftsstaat einen Asylantrag gestellt haben, für die Dauer des Asylverfahrens, § 61 Abs. 2 Satz 4 AsylG und darüber hinaus während der Dauer des geduldeten Aufenthalts, § 60a Abs. 6 AufenthG.
- Nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise *darf* der Termin der Abschiebung nicht angekündigt werden, § 59 Abs. 1 AufenthG.
- Die Geltungsdauer der Duldung wird auf max. 3 Monate begrenzt, § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG.
- ...

Anspruchseinschränkung, § 1a Abs. 1 AsylbLG – Erste Variante

Voraussetzungen:

- Einreise in die BRD, *um* Sozialhilfe zu erhalten.

Rechtsfolge:

- Der Anspruch wird auf das unabweisbar Gebotene eingeschränkt.

Anspruchseinschränkung, § 1a Abs. 2 und 3 AsylbLG – Zweite Variante

Voraussetzungen:

- Keine freiwillige Ausreise bis zum Ablauf der gesetzten Frist oder
- Verhinderung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen.

Rechtsfolge:

- Es werden nur noch Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege gewährt.
- Leistungen bei Krankheit nur noch nach § 4 AsylbLG.

Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt, § 4 AsylbLG

(1) Zur Behandlung *akuter* Erkrankungen und Schmerzzustände sind die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren. Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist.

(2) Werdenden Müttern und Wöchnerinnen sind ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel zu gewähren.

(3) Die zuständige Behörde stellt die ärztliche und zahnärztliche Versorgung einschließlich der amtlich empfohlenen Schutzimpfungen und medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen sicher. ...

§ 6 Sonstige Leistungen

(1) Sonstige Leistungen können insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind. Die Leistungen sind als Sachleistungen, bei Vorliegen besonderer Umstände als Geldleistung zu gewähren.

(2) Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes besitzen und die besondere Bedürfnisse haben, wie beispielsweise unbegleitete Minderjährige oder Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wird die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe gewährt.

Integration in den Arbeitsmarkt – Für Ausländer bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt erwartet wird

- Sonderregelungen bei der Arbeitsförderung zur Eingliederung von Ausländern mit Aufenthaltsgestattung während des Arbeitsverbots, § 131 SGB III
- Förderung der Teilnahme an Sprachkursen, § 421 SGB III
- Berufsbezogene Sprachförderung, § 45a AufenthG
- ...

Literaturempfehlungen

- Bader: Sichere Herkunftsstaaten?, InfAuslR 2/2015, 69
- Hailbronner: Asyl- und Ausländerrecht, 3. Auflage 2014
- Lindner: Die gesundheitliche Versorgung von Asylsuchenden in Deutschland, Migration und Soziale Arbeit 1/2015, 81
- Luft/Schimany: 20 Jahre Asylkompromiss. Bilanz und Perspektiven, Bielefeld 2014
- Neundorf/Brings: Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung, ZRP 2015, 145
- ...

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT